

**Bericht über Formaldehydmessung an der
Grundschule an der Grandlstraße 12**

**Gesundheitsgefährdung für Münchner Kinder
Formaldehydbelastung Grundschule an der Grandlstraße 12**

**Antrag Nr. 14-20 / A 00490 von Frau StRin Beatrix Burkhardt,
Herrn StR Max Straßer, Herrn StR Johann Sauerer
vom 26.11.2014**

Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 02901

Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 15.04.2015
(SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

In den Sitzungen des Bildungsausschusses am 03.12.2014 und am 04.02.2015 hat das Referat für Bildung und Sport über die Vorgänge im Zusammenhang mit den Raumluftmessungen auf Formaldehyd in der Schulpavillonanlage Grandlstr. 12 berichtet. Der Stadtrat hat in beiden Sitzungen beschlossen, dass der beiliegende Antrag Nr. 14-20 / A 00490 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Max Straßer und Herrn StR Johann Sauerer vom 26.11.2014 aufgegriffen bleibt und dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen des Bildungsausschusses über die weiteren Vorgänge, insbesondere über die Ergebnisse der Messungen in allen Räumen, zu berichten ist.

Zum aktuellen Stand kann vom Referat für Bildung und Sport Folgendes berichtet werden:

Messungen:

Wie in der Beschlussvorlage für die Sitzung am 04.02.2015 dargelegt, hatte das Referat für Bildung und Sport entschieden, dem von den Eltern auf der Informationsveranstaltung am 20.01.2015 geäußerten Wunsch nachzukommen, in allen Räumen der gesamten Pavillonanlage (Haus B, C und A), also nicht nur in Aufenthaltsräumen, sondern auch in allen anderen Räumen und Fluren, auf Formaldehyd zu messen.

Nachdem der angedachte Zeitraum in den Faschingsferien für die Messungen in allen Räumen (86 Räume und 12 Flurabschnitte) von den Eltern nicht akzeptiert wurde, fanden die Messungen am 27.02., 02.03., 03.03. und 04.03.2015 nachmittags nach den standardisierten Vorgaben statt, das heißt u.a. ohne Anwesenheit von Kindern in den Räumen während der Messung.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) hat zu dieser Vorgehensweise bei der Mitteilung der Messergebnisse Folgendes ausgeführt:

Da an das RGU diverse voneinander abweichende Forderungen hinsichtlich Messzeitpunkt, Vorgehensweise bei Messungen und Bewertung von Messergebnissen u. a. durch Elternbeirat und Schule herangetragen wurden, bat das RGU sowohl die im Freistaat Bayern für Innenraumlufthygiene zuständige oberste Landesbehörde, das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), als auch den Vorsitzenden der Innenraumlufthygienekommission des Bundes beim Umweltbundesamt um eine Stellungnahme. Sowohl die Oberste Landesbehörde als auch die Oberste Bundesbehörde bestätigten dabei vollumfänglich die durch das RGU getroffenen Bewertungen sowie die durch das RGU empfohlene Vorgehensweise.

Bestätigt wurde dabei u.a., dass der Innenraumrichtwert für Formaldehyd grundsätzlich für Aufenthaltsräume (in diesem Fall Klassenzimmer) und nicht für WCs, Putzkammern und sonstige nur kurzzeitig genutzte Räume gilt. Messungen, die in 1,5 m Höhe mittig in den Aufenthaltsräumen vorgenommen werden sind repräsentativ für den Raum.

Zusatzmessungen in Bodennähe sind zur Richtwertüberprüfung nicht geeignet.

Das LGL teilte außerdem mit, dass der Wert von 0,05 ppm von der WHO als Vorsorgewert (Veröffentlichung 1987) nicht mehr aufgeführt wurde, seit die WHO den Luftgüteleitwert von 0,08 ppm veröffentlicht hat.

Messergebnisse Formaldehyd:

Die am 27.02.15, 02.03.15, 03.03.15 und 04.03.15 durchgeführten Formaldehyd-Raumluftuntersuchungen wurden vom RGU wie folgt bewertet:

In allen Räumen in den Gebäudeteilen B und C, in denen Lüftungsgeräte installiert sind, wurde sowohl der Innenraumrichtwert für Formaldehyd in Höhe von 0,1 ppm als auch der WHO-Luftgüteleitwert von 0,08 ppm jeweils eingehalten und deutlich unterschritten.

Damit wurde – wie bei den zuletzt durchgeführten Messungen auch – die Effektivität der Lüftungsanlage nachgewiesen.

Aus reinen Vorsorgegründen soll die Effektivität der Lüftungsgeräte nochmals stichprobenartig in einigen Daueraufenthaltsräumen bei sommerlichen Bedingungen überprüft werden.

Bei den in allen Räumen des Gebäudeteils A (keine Lüftungsgeräte, anderer Pavillonhersteller, bisher keine Formaldehyd-Richtwertüberschreitungen) durchgeführten Messungen unter Nutzungsbedingungen wurde ebenfalls in allen Räumen der Innenraumrichtwert für Formaldehyd in Höhe von 0,1 ppm sowie der WHO-Luftgüteleitwert von 0,08 ppm eingehalten und deutlich unterschritten.

Ein weiterer Handlungsbedarf, wie der nachträgliche Einbau von Lüftungsgeräten, besteht daher für Haus A, das bereits im Mai 2013 von einer anderen Pavillonfirma baulich fertig gestellt wurde, nicht.

Außer in den Aufenthaltsräumen der drei Gebäude wurden auch in allen übrigen Funktions-, Neben-, Sanitär- und Technikräumen (ohne Lüftungsgeräte) von Haus A, B und C unter Nutzungsbedingungen der Innenraumrichtwert für Formaldehyd in Höhe von 0,1 ppm sowie der Luftgüteleitwert der WHO in Höhe von 0,08 ppm deutlich unterschritten.

Die Räume in allen drei Gebäuden können daher weiterhin normal und ohne Einschränkungen genutzt werden.
Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse wichen somit nicht von den bereits im Dezember 2014 ermittelten Ergebnissen ab.

Die Schulfamilie der Grundschule Grandstraße wurde mittels Informationsbrief über die Ergebnisse der Messungen in allen Räumen informiert.

Rechtliche Überprüfung durch Baureferat

Zur Frage von Ansprüchen gegen die mit der Errichtung der Pavillonanlage in der Grandstraße beauftragte Baufirma kann nach Prüfung durch die Rechtsabteilung des Baureferates Folgendes mitgeteilt werden:

Die beauftragte Baufirma hat formaldehydarm statt formaldehydfrei verleimte Holzwerkstoffplatten eingebaut. Diese entsprechen nicht der geschuldeten Vertragsleistung, die eine formaldehydfreie Verleimung beinhaltet.

Nach Eingang einer entsprechenden unverzüglichen Mängelrüge des Baureferates hat die beauftragte Baufirma vollständig auf eigene Kosten Lüftungsgeräte in alle Aufenthaltsräume der von ihr neu errichteten Pavillonanlage einbauen lassen. Hierfür hat sie die Kosten in Höhe von rund 110.000 € übernommen. Der komplette Austausch der von der beauftragten Baufirma eingebauten Holzwerkstoffplatten ist trotz der Abweichung vom vertraglich zugesicherten Material wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwands und aufgrund der Einhaltung aller Richtwerte rechtlich nicht durchsetzbar.

Die Kosten für die abschließenden Kontroll-Raumluftmessungen hat die beauftragte Baufirma zu tragen. Ebenfalls kann nach derzeitiger Einschätzung ein Teil der Betriebskosten für die Lüftungsanlagen verlangt werden. Das Baureferat steht diesbezüglich in Verhandlungen mit der beauftragten Firma.

Da nach Feststellung des Referates für Gesundheit und Umwelt keinerlei Richtwertüberschreitungen mehr vorliegen und sämtliche Räume uneingeschränkt genutzt werden können, sind weitergehende Ansprüche gegen die ausführende Baufirma derzeit nicht ersichtlich.

Diese Vorlage ist mit dem Baureferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

Eine termingerechte Zuleitung der Beschlussvorlage in der nach AGAM vorgesehenen Frist war nicht möglich, da nach Vorliegen der Messergebnisse in allen Räumen eine zeitnahe Berichterstattung im Stadtrat gewünscht wurde.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, sowie der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Sauerer, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Bildungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00490 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Max Straßer, Herrn StR Johann Sauerer vom 26.11.2014 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
 - das Baureferat – H51
 - das RGU – UW 24
 - das RGU – GS – HU – UHM
 - das RGU – GVO – 1
 - das RBS – A
 - das RBS – A - F4
 - das RBS – ZIM – N - West
 - das RBS – ZIM – ImmoV – West
 - den Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing
 - z. K.

Am